



Antrag auf Zuschüsse für Fronleichnamsmusik und Volkstrauertag gem. § 11

Verein: _____ Antragssteller: _____
Straße: _____ Straße: _____
PLZ/Ort: _____ PLZ/Ort: _____
Bankverbindung _____ Tel./Handy: _____
IBAN: _____ E-Mail: _____

Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Fronleichnam oder dem Volkstrauertag einzureichen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Stadt Kelheim zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Entsprechend § 11 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim wird ein Zuschuss i. H. v.

- 150,00 € für Fronleichnam
 250,00 € für Volkstrauertag

im Ortsteil _____ beantragt.

Anlage: Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten

Auszug aus den Vereinsförderrichtlinien

§11 Zuschüsse für Fronleichnamsmusik und Volkstrauertag

- (1) Die Stadt Kelheim gewährt auf schriftlichen Antrag pro jährlichem Fronleichnamsfest und Volkstrauertag und pro Ortsteil der Stadt Kelheim jeweils einem dort ansässigen Verein einen Zuschuss für die Musik während des Kirchenumzuges. Der Zuschuss beträgt je Ortsteil für die musikalische Begleitung an Fronleichnam max. 150 €, für die musikalische Begleitung des Schweigemarsches und der Totenehrung am Volkstrauertag max. 250 €.
- (2) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten beizulegen.